

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 957

vom 26. März 1991

Gemeinde Oberwil, Mutation der Zonenpläne Baugebiet und Landschaft, sowie des Strassennetzplanes im Bereich der Therwilerstrasse, Waldbaulinienplan "Therwilerstrasse, Parzellen 912/913/3612"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil hat am 16. März 1989 folgendes beschlossen:

- Mutation der Zonenpläne Siedlung/Landschaft (flächengleiche Umlegung von Bauland und Landwirtschaftsland im Bereich Therwilerstrasse, Parzellen 912/913/3612)
- Mutation des Strassennetzplanes (Neue Einmündung in die Kantonsstrasse im Bereich der Parzelle 3612)
- Waldbaulinienplan "Therwilerstrasse, Parzellen 912/913/3612"

B. Die öffentliche Planaufgabe für die Zonenplanänderungen und den Waldbaulinienplan ist vom 3. April bis 3. Mai 1989 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 1989 sowie im Birsigtalboten vom 29. März 1989 publiziert worden. Die auswärtigen Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 28. März 1989) auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht.

Gegen die Zonenplanänderung erhob

██████████ Einsprache. Im Rahmen der Einsprache-verhandlung vom 9. Juni 1989 konnte eine Verständigung erreicht werden. Die Einsprache wurde in der Folge mit Brief vom 24. Juni 1989 zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 15. und 19. Juni 1989 ersucht der Gemeinderat Oberwil um die regierungsrätliche Genehmigung der vorgenannten Planungsbeschlüsse. Im Zusammenhang mit dem nachstehend beschriebenen Beschwerdeverfahren musste die Genehmigung jedoch sistiert werden.

D. Gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. März 1989 erhoben [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED] mit eingeschriebenem Brief vom 7. April 1989 (Poststempel) Beschwerde beim Regierungsrat. Sie beantragten, die ganze Angelegenheit genaustens zu untersuchen und die nötigen Schritte zu unternehmen, damit der auf den betroffenen Parzellen abgeholzte Wald wieder aufgeforstet werden könne. Mit Beschwerde vom 27. Juni 1989 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab, soweit darauf eingetreten werden konnte.

E. Mit Schreiben vom 7. Juli 1989 erhoben [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED] beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den obgenannten Regierungsratsbeschluss. Mit Eingabe vom 24. Juli 1989 stellten sie das Begehren, der Regierungsratsbeschluss sowie die an der Gemeindeversammlung vom 16. März 1989 unter Ziffer 6.1 bis 6.3 gefassten Beschlüsse der Gemeinde Oberwil seien aufzuheben.

F. Mit Beschluss vom 31. Oktober 1989 trat der Regierungsrat auf das Wiedererwägungsgesuch von [REDACTED] betreffend die Waldfeststellung auf den Parzellen Nr. 912/913 im Grundbuch Oberwil vom 23. Juni 1987 nicht ein mit der Begründung, dass die geltend gemachte Rüge ohne weiteres bereits im ordentlichen Rechtsmittelverfahren hätte geltend gemacht werden können.

Dieser Beschluss des Regierungsrates wurde nicht angefochten und erwuchs somit in Rechtskraft, weshalb die Sistierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Verfügung vom 22. Dezember 1989 aufgehoben wurde.

G. Mit Entscheid vom 4. Juli 1990 wies in der Folge das Verwaltungsgericht die Beschwerde von [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] ab. Damit konnte auch die Sistierung des Genehmigungsverfahrens aufgehoben werden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besonderer Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die kommunalen Bauvorschriften der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Nachdem mit Verwaltungsgerichtsentscheid vom 4. Juli 1990 das vorgenannte Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist und auch kein weiteres an das Bundesgericht erfolgte, sind formell-rechtlich alle Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plangrundlagen Stellung zu nehmen (vgl. Bericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 3. November 1988). Dabei ergaben sich keine grundsätzlichen Bedenken. Punktuellen Anliegen des Kantons wurden bei der Ueberarbeitung Rechnung getragen, so dass die zur Genehmigung vorliegenden Unterlagen auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Oberwil vom 16. März 1989, betreffend

- Mutation der Zonenpläne Siedlung/Landschaft (flächengleiche Umlegung von Bauland und Landwirtschaftsland im Bereich Therwilerstrasse, Parzellen 912/913/3612,

- Mutation des Strassennetzplanes (Neue Einmündung in die Kantonsstrasse im Bereich der Parzelle 3612) sowie
- der Waldbaulinienplan "Therwilerstrasse, Parzellen 912/913/3612

genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern
red. Konr. AOR 48/ZP/1/22 und 48/ZPL/1/2 (Mutation der Zonenpläne) 48/SP/1/6 (Mutation Strassennetzplan) und 48/BSP/87/0 (Waldbaulinienplan) versehenen Exemplare der Mutationspläne.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil
- E. Böhringer AG, Ingenieurbüro, Bottmingerstrasse 62, 4104 Oberwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (11)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

